

Als E. E. Rath aus der Erfahrung bemerket, daß, wenn der Warnow-Strohm mit Eyse beleget wird, viele Bürger so wohl, als benachbahrte Fremde, sich unterfangen ... übers Eys nach der Stadt-Heyde zu fahren ... : Rostock, den [] 17[]

[Rostock], [1750]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1687541809>

Druck Freier  Zugang



~~AK-2003.III.41.~~

Nach E. E. Rath aus der Erfahrung bemerket, daß, wenn der Warnow-Strohm mit Eyse beleget wird, viele Bürger so wohl, als benachbahrte Fremde, sich unterfangen, mit Schlitten, auch wohl Wagen und Pferden, übers Eyß nach der Stadt-Heyde zu fahren, und eigenmächtig daselbst das vorfindende Holz zu laden, auch sogar Büchen, Eichen, und andre Bäume, nach ihren Gefallen umzuhauen und mit sich zu nehmen, gleichsam, als stünde zur Winterzeit diese Hölzung einem jeden offen, sich daraus zum größten Schaden der Stadt zu versorgen; So will E. E. Rath, wie durch öftere Verordnungen bereits vorhin geschehen, zu Abhaltung solches sträflichen Unsugs, und daraus entstehender Verwüstung der Stadt-Heyde, sothane Holz-Hohlung sowohl den Bürgern als Fremden nochmahls verboten haben, mit der ernstlich gemeinten Anzeige, daß diejenige, so sich in der Heyde finden lassen, Holz aus derselben ohne Obrigkeitliche Erlaubniß zu hohlen, und nach der Stadt oder ihre auswärtige Wohnungen zu bringen, nicht allein, so oft sie in der Heyde oder auf der Rückkehr betroffen werden, neben rechtlicher Abnehmung des geladenen Holzes mit Verlust der Schlitten und Beile, auch Wagen und Pferde, sondern auch überdem, mit einer empfindlichen Geld- oder Gefängniß-Straffe ohnabbittlich bestraft werden sollen; Wobey zu mehrerer Steurung dieses Unwesens so wohl Einheimischen als Fremden bey gleicher Straffe untersaget wird, ohne Vorbewußt und Consens E. E. Rathes einiges Holz oder Bäume, es mögen solches Eichen, Tannen oder andere Gattung seyn, über die Warnow zu fahren, es mögen solche hergehohlet seyn, woher sie wollen.

Es wird übrigens E. E. Rath über diese Ordnung mit Nachdruck halten, und sollen alle und jede, so sich denjenigen, welche verordnet sind, darauf zu sehen, daß von niemand diesen Obrigkeitlichen Verboth entgegen gehandelt werde, thätlich zu widersetzen erkönnen, als der Obrigkeit widerspenstig, ohne Ansehen der Person mit dem Zucht-Haus, und den Umständen nach, andern schweren Leibes-Straffen angesehen werden. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist dieses zu jedermanns Nachricht von den Sängeln verlesen, und an dem Rathhause und Thören angeschlagen worden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den



Nach E. E. Rath aus der Erfahrung bemerkt, daß, wenn der Warnow-Strohm mit Eyse beleget wird, viele Bürger so wohl, als benachbahrte Fremde, sich unterfangen, mit Schlitten, auch wohl Wagen und Pferden, übers Eyß nach der Stadt-Heyde zu fahren, und eigenmächtig das vorfindende Holz zu laden, auch sogar Büchen, Eichen, und andre Bäume, nach ihren Gefallen umzuhauen und mit sich zu nehmen, gleichsam, als stünde zur Winterzeit diese Hölzung einem jeden offen, sich daraus zum größten Schaden der Stadt zu versorgen; So will E. E. Rath, wie durch öftere Verordnungen bereits vorhin geschehen, zu Abhaltung solches sträflichen Unfugs, und daraus entstehender Verwüstung der Stadt-Heyde, sothane Holz-Hohlung sowohl den Bürgern als Fremden nochmahls verboten haben, mit der ernstlich gemeinten Anzeige, daß diejenige, so sich in der Heyde finden lassen, Holz aus derselben ohne Obrigkeitliche Erlaubniß zu hohlen, und nach der Stadt oder ihre auswärtige Wohnungen zu bringen, nicht allein, so oft sie in der Heyde oder auf der Rückkehr betroffen werden, neben rechtlicher Abnehmung des geladenen Holzes mit Verlust der Schlitten und Peile, auch Wagen und Pferde, sondern auch überdem, mit einer empfindlichen Geld- oder Gefängniß-Straffe ohnabbittlich bestraftet werden sollen; Wobey zu mehrerer Steurung dieses Unwesens so wohl Einheimischen als Fremden bey gleicher Straffe untersaget wird, ohne Vorbewußt und Consens E. E. Rathes einiges Holz oder Bäume, es mögen solches Eichen, Tannen oder andere Gattung seyn, über die Warnow zu fahren, es mögen solche hergehohlet seyn, woher sie wollen.

Es wird übrigens E. E. Rath über diese Ordnung mit Nachdruck halten, und sollen alle und jede, so sich denjenigen, welche verordnet sind, darauf zu sehen, daß von niemand diesen Obrigkeitlichen Verboth entgegen gehandelt werde, thätlich zu widersetzen erkühnen, als der Obrigkeit widerspenstig, ohne Ansehen der Person mit dem Zucht-Hauß, und den Umständen nach, andern schweren Leibes-Straffen angesehen werden. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist dieses zu jedermanns Nachricht von den Sängeln verlesen, und an dem Rathhause und Thören angeschlagen worden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den

